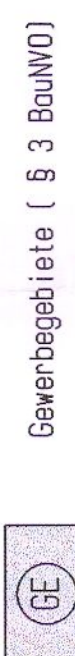


PRÄMIEBEL:

Die Gemeinde Pürgen erlässt, aufgrund des § 1 bis § 4 sowie § 6 ff Baugesetzbuch (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GG), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), sowie der Baunutzungsverordnung BauNVO, diesen Bebauungsplan als SATZUNG. Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches den Bebauungsplan "Pürgen-Nord-1".

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung



2. Mass der baulichen Nutzung

| GE | II | max. 2 Vollgeschosse | Gewerbegebiet | max. zulässige Geschosshöhe über oberer Kante der Fassade über zulässige Grundhöhen über oberer Kante der Fassade über zulässige Grundhöhen |
|---------|---------------------------------|----------------------|---------------|---|
| GRZ 0,4 | Wfl. o.d. Traufhöhe, max. 8,5 m | | | |
| GRZ 0,7 | FH max. 12,0 m | | | |
| | 0 | | | offene Bauweise |

3. Baulinien, überbaubare Flächen

- Baugrenze
- Strossengrenzungsline
- Öffentliche Verkehrsfläche

4. Öffentliche Planungen zur Entwicklung der Landschaft

- Neu zu pflanzende Bäume
- Öffentliche Grünflächen (Mugleichflächen)

5. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Lichtschallschutz (11. Immissionsschutz)

Sichtfeld

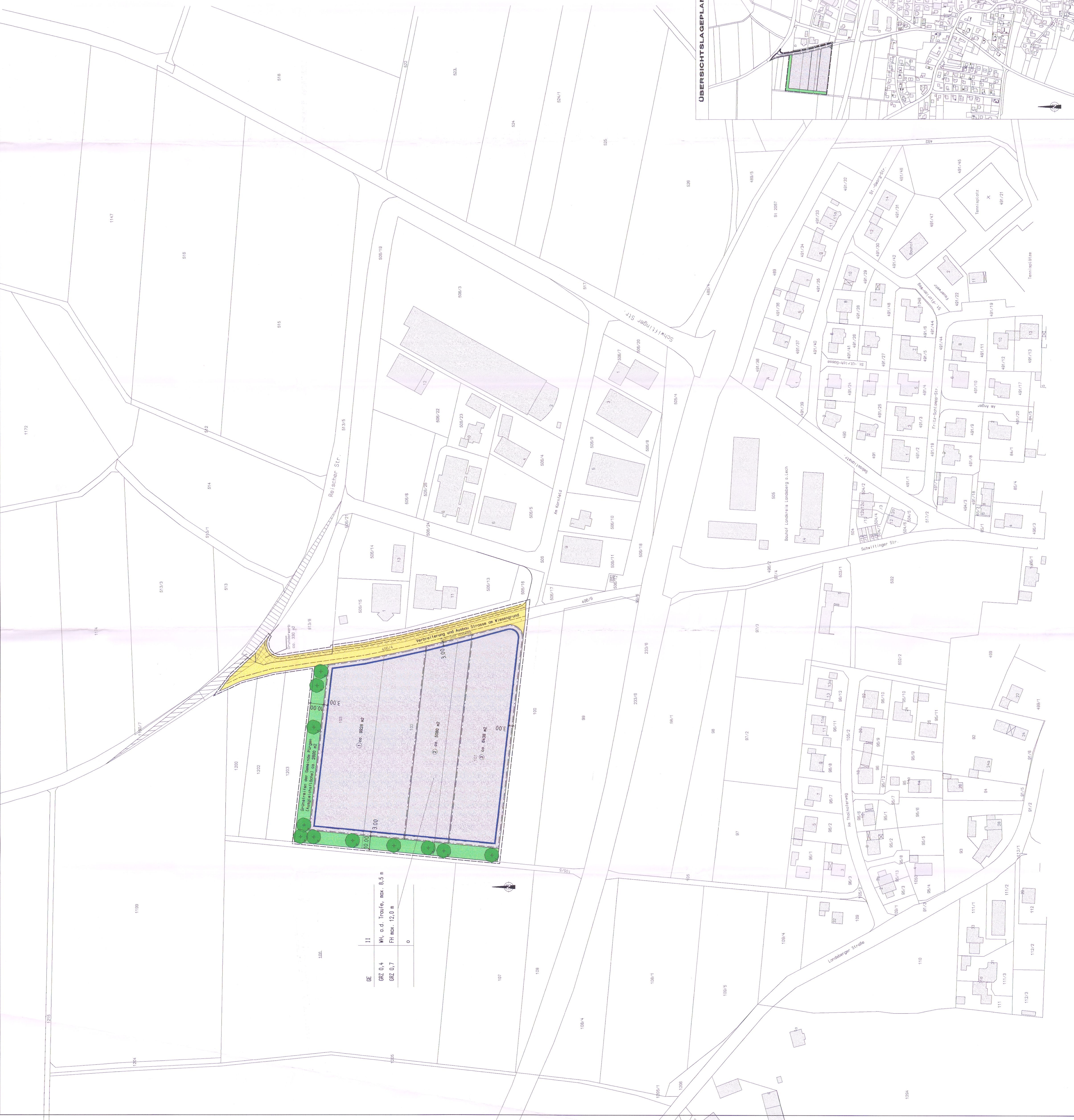
Im Bereich der Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedungen und der Begrenzungen die Fahrbahnkante des angrenzenden Fahrbahndammes um nicht mehr als 0,80 m überragen. Einbau von dort geneigten- und senkrechten Böulen oder Stahlpfosten ist zulässig, wenn diese in der Höhe begrenzt sind oder hinterlegt werden, die diese Höhe überschreiten.

Bereich für Teilüberbauung des Bebauungsplanes "Pürgen-Nord-1" bei Erreichung der Grenzsetzung

Hinweise und Nachrichtliche Übernahme

Bestehende Grundstücksnummern

Bestehende Wohngebäude bzw. Nebengebäude



ÜBERSICHTSLAGEPLAN PÜRGEN M 1: 5000

Der Bebauungsplan basiert auf einer digitalen Flurkatastergrundlage.

GEMEINDE PÜRGEN GEBIET "PÜRGEN-NORD II", Teil 1 BEBAUUNGSPLAN M 1: 1000

VERFAHRENSKEMME

- Der Bebauungsplan ist in der Sitzung vom 03.07.2009 im Hinblick auf den Bebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2009 erlassen (in bekannter Form, § 2 Abs. 1 BauNVO).
- Der Bebauungsplan ist in der Sitzung vom 03.07.2009 im Hinblick auf den Bebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2009 erlassen (in bekannter Form, § 2 Abs. 1 BauNVO).
- Die öffentliche Beteiligung (Merkmal der "hohe Öffentlichkeitsbeteiligung" im Bebauungsplan) ist am 14.07.2009 bis zum 25.08.2009 durchgeführt worden (§ 3 Abs. 1 BauNVO).
- Die öffentliche Beteiligung (Merkmal der "hohe Öffentlichkeitsbeteiligung" im Bebauungsplan) ist am 14.07.2009 bis zum 25.08.2009 durchgeführt worden (§ 3 Abs. 1 BauNVO).
- Der Bebauungsplan ist in der Sitzung vom 03.07.2009 im Hinblick auf den Bebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2009 erlassen (in bekannter Form, § 2 Abs. 1 BauNVO).
- Die öffentliche Beteiligung (Merkmal der "hohe Öffentlichkeitsbeteiligung" im Bebauungsplan) ist am 14.07.2009 bis zum 25.08.2009 durchgeführt worden (§ 3 Abs. 1 BauNVO).
- Die öffentliche Beteiligung (Merkmal der "hohe Öffentlichkeitsbeteiligung" im Bebauungsplan) ist am 14.07.2009 bis zum 25.08.2009 durchgeführt worden (§ 3 Abs. 1 BauNVO).
- Der Bebauungsplan ist in der Sitzung vom 03.07.2009 im Hinblick auf den Bebauungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2009 erlassen (in bekannter Form, § 2 Abs. 1 BauNVO).



02.10.2009